

Amtliches Bekanntmachungsblatt



26. Jahrgang

Nr. 04

26. März 2018



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1701. Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl
am 27.Mai 2018

Seite 3

1702. Bekanntmachung

Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse für die Erteilung
von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde
Ostseebad Binz und die Landratswahl im Landkreis Vorpommern-
Rügen am 27.Mai 2018

Seite 4

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz
Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, 18609
Ostseebad Binz
Tel: (038393) 3740 Fax: 2389 E-Mail: post@gemeinde-binz.de
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nicht regelmäßig
Bezugsmöglichkeiten: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung veröffentlicht
unter www.gemeinde-binz.de
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy www.ruegenfotos.de

1701. Bekanntmachung
 der zugelassenen Wahlvorschläge
 für die Bürgermeisterwahl am 27. Mai 2018

Gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) und § 27 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) mache ich nachfolgend, die in der Gemeindewahlausschusssitzung am 20. März 2018 zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 27. Mai 2018 in der Gemeinde Ostseebad Binz, öffentlich bekannt.

Wahlvorschlag	Einzelbewerber Müller
Name, Vorname	Müller, Uwe
Geburtsjahr	1962
Beruf / Tätigkeit	Dipl. Ing. Maschinenbau / selbständig

Wahlvorschlag	Einzelbewerber Schneider
Name, Vorname	Schneider, Karsten
Geburtsjahr	1963
Beruf / Tätigkeit	Gymnasiallehrer

Es wurde keine Erklärung nach § 16 Abs. 8 LKWG M-V zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat abgegeben. Ebenfalls wurden keine Erklärungen abgegeben, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Ostseebad Binz, 21. März 2018


 Michalski
 Gemeindewahlleiterin

**1702. Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ostseebad Binz
und die Landratswahl im Landkreis Vorpommern-Rügen
am 27. Mai 2018**

1. Die Wählerverzeichnisse zu den oben aufgeführten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinden Ostseebad Binz, werden in der Zeit vom **7. bis 11. Mai 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz, im Zimmer 102, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **11. Mai 2018** bis 12:00 Uhr bei der Gemeindevahlbehörde, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz, im Zimmer 102, unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05. Mai 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

- des Landrates durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises,**
- des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde**

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **4. Mai 2018**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **11. Mai 2018**) versäumt hat,
 - bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, **25. Mai 2018, 12.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **26. Mai 2018, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Für die Briefwahl erhält der Wahlberechtigte auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält er mit dem Wahlschein

- je einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- einen amtlichen grau/weißen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder

einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein für die Kommunalwahlen an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ostseebad Binz, 21. März 2018

Die Gemeindegewahlbehörde
Im Auftrag



Michalski